

Anlage 49 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, 48133 Münster

Stellungnahme vom: 02.02.2016

Anregung:

Aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum Teilflächennutzungsplan geht nicht hervor, dass Sie sich mit dem Schutzgut Kulturlandschaft bzw. Kulturgüter auf der Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland auseinandergesetzt haben. Wir empfehlen dies aus Gründen der Rechtssicherheit, da zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht nur die eingetragenen Denkmäler, sondern auch darüber hinaus gehende kulturlandschaftliche Bezüge betrachtet werden müssen. So stellen unter anderem die im Fachbeitrag herausgearbeiteten Sichtbereiche und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche eine Planungsgrundlage für den Flächennutzungsplan im Sinne des § 2 (2) Nr. 5 Raumordnungsgesetz dar. Das Gutachten kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: <http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Ein Abgleich der in Ihrem Entwurf dargestellten Konzentrationszonen und den Aussagen des genannten Fachbeitrages hat ergeben, dass bedeutsame Bereiche nicht betroffen sind. Daher bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Wir regen jedoch an, diese Prüfung im Umweltbericht nachzuvollziehen und entsprechend zu dokumentieren.

Abwägung:

- *Hinweis, dass aus dem Entwurf des Umweltberichts zum Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nicht hervorgeht, dass sich mit dem Schutzgut Kulturlandschaft und Kulturgüter auf Grundlage des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland auseinandergesetzt wurde. Anregung, dass dies aus Gründen der Rechtssicherheit getan wird, da zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht nur die eingetragenen Denkmäler, sondern auch darüber hinaus gehende kulturlandschaftliche Bezüge betrachtet werden müssen. Hinweis, dass bedeutsame Bereiche nicht betroffen sind und daher keine Bedenken gegen die*

vorgelegte Planung bestehen. Anregung, dass im Zuge des Umweltberichtes diese Prüfung nachzuvollziehen und entsprechend zu dokumentieren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; der Anregung wird weitgehend gefolgt.

Das Thema „Kulturlandschaft“ stellt eine konkurrierende Nutzung aufgrund städtebaulicher Gegebenheiten dar, die daher bereits im städtebaulichen Teil der Begründung einzuordnen ist. Es erfolgt daher eine Berücksichtigung durch Ergänzung eines eigenen Kapitels 7.8 „Kulturlandschaft“. Da, wie der Einwender bereits selbst festgestellt hat, diese Belange durch die vorliegende Planung nicht berührt werden, handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung ohne Auswirkungen auf das Planungsergebnis.